

Kanzlei Tronje Döhmer * Finkenstr. 3 * 35641 Schöffengrund

Fax 0611-32761-8532 / beA
Hessischer Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

RA T. Döhmer - DAV-Ausbilder a. D.
Strafverteidiger

FamR, Arbeits-, Polizei- und VersammlungsR
Mitglied der DAV-Arbeitsgemeinschaften
für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht

35641 Schöffengrund, Finkenstraße 3
Tel: 06445-92310-43 / Fax: 06445-92310-45
Zweigstelle (geschlossen seit 31.12.2023)
35394 Gießen, Grünberger Straße 140 (Geb. 606)

E-Mail: kanzlei-doehmer@t-online.de
Internet:: www.mainlaw.de

Gießen, 15. Januar 2025

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 23-24/00032 kdm MR td

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- 10 C 2255/24.T -

In dem Verwaltungsstreitverfahren

u.a. ./ Land Hessen

wird hiermit Richterin am VG Hofmann (abgeordnete Richterin) als Berichterstatterin des 10. Senats des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und Verfasserin des Beschlusses vom 09.01.2025 namens und im Auftrage der klagenden Interessengemeinschaft wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

Gründe:

Frau Richterin Melina Hofmann des 10. Senats des VGH (abgestellt vom VG Gießen) wird wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

Die Besorgnis ergibt sich zum einen aus dem Umgang mit der Gegenvorstellung der als Interessengemeinschaft auftretenden Kläger*innen, die von der Richterin pauschal abgelehnt wurde, ohne auf deren Ausführungen einzugehen.

Zum anderen ergibt sie sich aus straßen(bau)freundlichen und verkehrswendfeindlichen Beschlüssen der Vergangenheit, an denen die Richterin in ihrer Zeit am VG Gießen beteiligt gewesen ist.

I. Nichtbeachtung der Ausführungen der Gegenvorstellung & pauschale Zurückweisung

In der Gegenvorstellung heißt es:

Die Kläger*innen bilden, was ohne weiteres zu erkennen ist, eine Interessengemeinschaft mit einem einheitlichen Ziel, nämlich der Erklärung der Nichtigkeit der mit der Klage angegriffenen Planfeststellung der B49 Südumgehung

Reiskirchen und Lindenstruth. Das Klageziel ist bei allen identisch. Sie verfolgen keine speziellen Ziele in Bezug auf ihr Eigentum, ihre Betriebsflächen und -gebäude oder ihre Wohnungen und Grundstücke.

Sie beziehen sich auch nicht auf Details der Planung, damit auch auf keine Details, die nur sie betreffen würden. Vielmehr stellen sie die Planung als solcher in Frage, in dem sie nachweisen, dass die Planung auf grob falschen Verkehrsprognosen beruht und daher nichtig ist.

[...]

Die Kläger*innen begehren keine individuellen Lösungen für ihre Belange, sondern wollen alle und in gleicher Weise die Nichtigkeit der Planfeststellung aufgrund der grob falschen Verkehrsprognose und des mit dem Bau verbundenen Schadens bei fehlendem Nutzen für die Mitglieder Interessengemeinschaft und die Allgemeinheit erreichen.

Sie verfolgen gemeinsam ein gleiches Interesse und stellen folglich eine notwendige Streitgenossenschaft im Sinne von § 64 VwGO i. V. m. § 62 ZPO dar. Das streitige Rechtsverhältnis kann für alle Streitgenossen nur einheitlich festgestellt werden. Eine nach den Mitgliedern der Interessengemeinschaft differenzierbare Entscheidung ist undenkbar.

Der Klageantrag beinhaltet für alle Kläger*innen nur eine, für alle identische Entscheidung, nämlich die Erklärung der Nichtigkeit der angegriffenen Planfeststellung.

Auch die Hilfsanträge, sollten diese zum Tragen kommen, sind für alle Kläger*innen identisch, was ebenfalls zu einer einzigen und einheitlichen für alle Kläger*innen führen würde.

Es handelt sich um den Fall identischer Ansprüche, die aus materiell-rechtlichen Gründen nur einheitlich entschieden werden können. Dies ist eine Angelegenheit einer echten notwendigen Streitgenossenschaft, bei der aus materiell-rechtlichen Gründen nur eine einheitliche Entscheidung in Betracht kommt (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 21. Juli 2021 – 20 NE 20.2453 –, Rn. 6 - 9, juris).

Es klagen leicht ersichtlich mehrere Personen bzw. Betriebe aus demselben rechtlichen Grund, weshalb das Streitverhältnis nur einheitlich festgestellt werden kann. Die Interessengemeinschaft bildet eine notwendige Streitgenossenschaft (§§ 59, 62 ZPO i. V. mit § 64 VwGO). Diese notwendige Streitgenossenschaft liegt vor, da die begehrte Erklärung der Nichtigkeit der Planfeststellung bzw. die entsprechenden Hilfsanträge auf einem einzigen und einheitlichen Sachverhalt beruhen und ein einheitliches Klageziel besteht (Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 27. Januar 2020 – 7 A 2164/17 –, Rn. 32 - 33, juris).

Das Verfahren unterscheidet sich insofern von den bereits abgeschlossenen Verfahren zur gleichen Planfeststellung und seinen Inhalten als solcher. Dort wurden die verschiedenen Inhalte der Planfeststellung gerichtlich erörtert. Im vorliegenden Fall geht es ausschließlich um die Feststellung, dass die zugrundeliegende Verkehrsprognose grob falsch ist und daher der Plan nichtig. Für diesen Punkt gibt es keine Unterscheidungsmöglichkeit zwischen den verschiedenen Kläger*innen.

Die aufgeführten Unterschiede in der konkreten Form der Betroffenheit zwischen den in gleicher Weise betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben, dem Martinsheim und den Anwohner*innen dienen nur der Begründung ihrer jeweiligen Klageberechtigung. Sie führen aber weder zu unterschiedlichen

Klageanträgen noch sind voneinander unterschiedliche Beschlussinhalte möglich, da alle Kläger*innen ausschließlich die grob falsche Verkehrsprognose und damit die Gültigkeit der Planfeststellung als Ganzes, nicht in den Details, angreifen.

Die Kläger*innen bilden damit eine notwendige Streitgenossenschaft, aufgrund von § 60 ZPO zudem eine einzige, da "gleichartige und auf einem im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Grund beruhende Ansprüche ... den Gegenstand des Rechtsstreits bilden". Alle Kläger*innen begehren die gleiche Rechtsentscheidung, womit die Bedingung erfüllt ist. Die Regelung der ZPO gilt gemäß § 64 VwGO auch für das anhängige Verwaltungsverfahren.

Mit diesen Ausführungen ist umfänglich dargestellt, dass alle Kläger*innen als Interessengemeinschaft das exakt gleiche Verfahrensziel verfolgen und ihre unterschiedliche Betroffenheit vom geplanten Straßenbau nur ihre Klagebefugnis, nicht aber das Klageziel betrifft.

Auf diese Ausführungen ist das Gericht gar nicht eingegangen, sondern wiederholt nur die Formulierung aus der Streitwertfestsetzung als „zutreffend“. Mit der zusätzlichen Formulierung, dass „die nunmehrige Angabe, das Streitverhältnis könne nur einheitlich festgestellt werden, im Widerspruch zur Darstellung der individuellen Betroffenheit der einzelnen Kläger“ stehe, zeigt es zudem, dass es die Ausführungen der Klägerseite gar nicht vollständig zur Kenntnis genommen hat. Schließlich enthält die Gegenvorstellung die genau gegenteilige Ausführung, wie oben nachzulesen ist.

Um es nochmal zu wiederholen: Die jeweiligen Betroffenheiten der Betriebe und Einzelanlieger*innen begründen nur deren Klagebefugnis. Das Klageziel und damit die beantragte Entscheidung sind bei allen exakt identisch. Das wurde ausgeführt, es ist aber nicht erkennbar, dass es auch zur Kenntnis genommen und verstanden wurde.

So verhält es sich auch mit der Frage um den vermeintlichen Kläger zu Nr. 5. Die Ausführungen zum Umbruchfehler zeigen zwar eine Auseinandersetzung mit dem Vorbringen der Gegenvorstellung, aber hier nur eine unvollständige. Denn auf die Ausführung, dass sich das Versehen in der Benennung der Betroffenheiten offenbart, geht das Gericht auch hier gar nicht ein. Die Gegenvorstellung enthielt die Passage:

Dass hier offensichtlich nur ein Fehler vorlag, war auch erkennbar und ergibt sich aus der Aufzählung der konkreten Betroffenheiten der Kläger*innen, wo auf Seite 5 [REDACTED] richtigerweise als Mitinhaber des landwirtschaftlichen Betriebes genannt wird, der wiederum von Dr. Dietmar Schmidt rechtlich vertreten wird.

Diese Ausführung beachtete die abgelehnte Richterin nicht. Auch den Ausführungen zum Umbruchfehler wird nochmals entgegengetreten. Die Reihenfolge der Kläger*innen ist nämlich nach dem Umbruchfehler geändert worden, um die Betriebe von den Einzelpersonen zu trennen. Nur dadurch ist der nicht klagende [REDACTED], für den folglich auch keine gesonderte Vollmacht vorliegt, in eine Extrazeile gerutscht und hat in der automatischen Aufzählung eine eigene Nummer erhal-

ten.

II. Beteiligung an älteren Entscheidungen Versammlungsverbote im A49-Protest

Frau Richter*in Melina Hoffmann war an einem Beschluss beteiligt, mit dem das Verbot der Durchführung von Protesten gegen den Bau der Autobahn A49 durch den Herrenwald, den Dannenröder Wald und den Maulbacher Wald bestätigt wurde. Es lief unter dem Aktenzeichen 4 L 2946/20.GI. Der Beschluss stammt vom 08.09.2020. Dieser Beschluss wurde vom Verwaltungsgerichtshof bestätigt, aber vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben. Die nachfolgenden Entscheidungen der insgesamt fast 50 juristischen Auseinandersetzungen um Versammlungen rund um den A49-Bau waren durch diese Korrektur des Bundesverfassungsgerichts geprägt.

Das Einschreiten des Verfassungsgerichts war aber notwendig, um versammlungsunfreundliche und straßenbaufreundliche Entscheidungen der Fachgerichte zu korrigieren.

Rechtswidrigerklärung ohne passende Klage: Fahrradstraße/Anlagenring/Gießen

Das juristische Tauziehen um die auf der Bürger*innenschaft mit demokratischen Mitteln (Bürger*innenantrag) eingebrachte, dann parlamentarisch beschlossene und schließlich von der Stadt auch eingerichtete Fahrradstraße auf dem Gießener Anlagenring beinhaltete eine größere Menge von Merkwürdigkeiten, die im gesamten Verlauf auf eine erhebliche Befangenheit nicht nur, aber auch der beschlussfassenden Richter*innen hindeuteten. Frau Richter*in Melina Hofmann gehörte der zuständigen Kammer an und war am Beschluss beteiligt, der zum Aus der Fahrradstraße führte.

Das eine Bemerkenswerte: Es hatte niemand gegen die Fahrradstraße geklagt. Das stellte Richter*in Hofmann als Pressesprecherin des Verwaltungsgerichts Gießen auch selbst gegenüber der Presse so dar:

Am Donnerstag sind am Verwaltungsgericht Gießen gemeinsame Klagen von zwei Personen im Zusammenhang mit dem Verkehrsversuch eingereicht worden. Die Kläger greifen die seit Baubeginn am Montag geltenden Verkehrsänderungen in der Braugasse, der Senckenbergstraße und der Landgrafenstraße an. Wie Gerichtssprecherin Melina Hofmann erklärt, wurden auch entsprechende Eilanträge gestellt, um zu erreichen, dass die momentane Beschilderung wieder aufgehoben wird, bis ein endgültiges Gerichtsurteil in der Sache ergeht.

(Quelle: Gießener Allgemeine vom 24.06.2024, URL: <https://www.giessener-allgemeine.de/giessen/erste-klagen-zum-verkehrsversuch-92361806.html>)

Es war bereits zweifelhaft, ob eine solche Klage zulässig ist. Die Kläger*innen konnten aus ihrem Grundstück weiterhin in beide Richtungen zum Anlagenring gelangen und auf diesen auffahren bzw. von diesem abfahren. Die Umwandlung der Landgrafenstraße in eine Sackgasse betraf die Kläger*innen nicht, denn sie waren dort keine Anlieger.

Das Gericht ergriff aber von sich aus die Möglichkeit, in diesem Verfahren, in dem

es um drei Straßen ging, die nicht zum Anlagenring gehörten, ungefragt eine Art persönliches und politisches Statement zum Verkehrsversuch auf dem Anlagenring unterzubringen. Und erklärten, dass dieser rechtswidrig sei.

Diese Rechtswidrigerklärung erfolgte, ohne dass eine Klage gegen den Verkehrsversuch vorlag. Es war aber offensichtlich, dass die Klage gegen zu den anderen drei Straßen dem Zweck diene, es dem Gericht zu ermöglichen, seine persönliche Abneigung gegen die Maßnahme kundzutun.

Wie zu erwarten und von dem Gericht vermutlich auch einkalkuliert war, löste diese Meinungskundgabe im Beschluss aber den nötigen Druck auf die Stadt und die erwünschte Wirkung in der Öffentlichkeit aus.

Der Verdacht, dass hinter dem Vorgang ein abgekartetes Spiel befangener Justizangehöriger stand, wurde schon damals öffentlich geäußert. Er war offensichtlich.

Auch in der Sache wich die beschlussfassende Kammer damals vom Gesetzeswortlaut ab, um das Verbot einer Maßnahme zu begründen, die sie offensichtlich aus ideologischen, nämlich Pro-Auto-Gründen ablehnte. Der Beschluss enthält die Formulierung (6 L 1536/23.GI):

Zwar ist gemäß § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 7 StVO für die Durchführung eines Verkehrsversuchs nicht erforderlich, dass für die damit einhergehenden verkehrrechtlichen Anordnungen eine besondere Gefahrenlage im Sinne des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO vorliegt. Hiervon unberührt bleibt jedoch das Erfordernis der in § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO vorausgesetzten und durch Abs. 9 Satz 1 StVO konkretisierten „einfachen“ Gefahrenlage.

Diese rechtlichen Ausführungen sind offensichtlich falsch und willkürlich. Der zitierte § 45, Abs. 1 Satz 1 StVO lautete zu dem Zeitpunkt:

(1) Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie [...]

6. zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrsabläufe sowie zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen.

Die Formulierung ist klar. Es darf die Benutzung beschränkt werden aus Gründen der Sicherheit. Und „das gleiche Recht“ besteht für Verkehrsversuche. Es wäre nicht „das gleiche Recht“, wenn bei Verkehrsversuchen zusätzlich auch noch eine Gefahrenlagen vorherrschen müsste. Die Formulierung schließt das explizit aus. Das Gericht hat diese eindeutige Formulierung gegenteilig ausgelegt. Es besteht, wenn der Gesamtkontext betrachtet wird, der dringende Verdacht, dass das geschah, um die geplante Maßnahme, die zu mehr Gleichberechtigung unterschiedlicher Fortbewegungsarten führen sollte, verhindern zu können und dem Auto den weiteren Vorrang zu sichern (was ja auch gelang).

In einem Jahresrückblick wurde die abgelehnte Richterin Frau Melina Hofmann

dann so zitiert, dass sie behauptete, es sei tatsächlich um den Gießener Verkehrsversuch auf dem Anlagenring gegangen.

Welche Bandbreite an alltäglichen Themen und Problemen ein Verwaltungsgericht beschäftige, sehe man am besten, wenn man auf die Entscheidungen schaue, so Pressesprecherin Melina Hofmann. Im Jahr 2023 sei insbesondere das Eilverfahren betreffend den geplanten Gießener Verkehrsversuch auf dem Anlagenring hervorzuheben. Dem folgte ein versammlungsrechtliches Verfahren gegen die örtliche Verlegung des Protestcamps von Befürwortern des Verkehrsversuchs, welches über mehrere Wochen am Ende der Landgrafenstraße positioniert war.

Quelle: <https://www.rechtundpolitik.com/justiz/vg-giessen/vom-giessener-verkehrsversuch-bis-zu-einer-reifenpanne-jahresueckblick-am-verwaltungsgericht-giessen/>

Es ist also zu erkennen, dass das Gericht mit der Richterin Hofmann bei einer Klage, die nur andere Straßen betraf, tatsächlich den Verkehrsversuch in den Mittelpunkt rückte und das auch tun wollte.

III. Rechtliche Beurteilung

„Nach § 54 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 42 Abs. 2 ZPO setzt die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit voraus, dass ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen, nicht dagegen, dass der Richter tatsächlich befangen, voreingenommen oder parteiisch ist. Es genügt, wenn vom Standpunkt eines Beteiligten aus gesehen hinreichend objektive Gründe vorliegen, die bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass geben, an seiner Unparteilichkeit zu zweifeln. Die rein subjektive Besorgnis, für die bei Würdigung der Tatsachen vernünftigerweise kein Grund ersichtlich ist, reicht dagegen nicht aus (st. Rspr., vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Februar 2009 - 1 BvR 182/09 -, juris Rdnr. 13; BVerwG, Urteil vom 5. Dezember 1975 - 6 C 129.74 -, juris Rdnr. 11, Beschluss vom 12. September 2012 - 2 AV 11.12 u.a. - juris Rdnr. 4 f. und Beschluss vom 10. Oktober 2017 - 9 A 16.16 - juris Rdnr. 13). Gemäß § 54 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 44 Abs. 2 ZPO muss der Ablehnungsgrund - individuell bezogen auf den oder die an der zu treffenden Entscheidung beteiligten Richter - substantiiert dargelegt werden; die zur Begründung des Ablehnungsgesuchs geltend gemachten Tatsachen sind gemäß § 294 ZPO glaubhaft zu machen. Dabei kann ein Ablehnungsgesuch auch dann hinreichend individualisiert sein, wenn es sich - wie hier - gegen alle Angehörigen eines Spruchkörpers richtet, etwa wenn die Befangenheit aus konkreten, in einer Kollegialentscheidung enthaltenen Anhaltspunkten hergeleitet wird (BVerwG, Urteil vom 5. Dezember 1975, a.a.O., Rdnr. 8).“¹

Vom Standpunkt der Angehörigen der klagenden Interessengemeinschaft aus gesehen liegen hinreichend objektive Gründe vor, die bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass geben, an der Unparteilichkeit der abgelehnten Richterin zu zweifeln. Es geht eindeutig nicht um subjektive Besorgnisse und Befindlichkeiten.

Als Mittel der Glaubhaftmachung dienen folgende Dokumente und Urkunden:

1 VGH Kassel, Beschluss vom 15.07.2021 - 3 B 370/21

- Nichtigkeitsklage vom 26.11.2024
- Streitwertbeschluss vom 05.12.2024
- Gegenvorstellung vom 18.12.2024
- Zurückweisungsbeschluss vom 09.01.2025
- Beschluss des VG Gießen vom 09.08.2020 - 4 L 2946/20.GI
- Akten des Verfahrens des VG Gießen mit dem Gz. 4 L 2946/20.GI
- Beschluss des VG Gießen im Verfahren 6 L 1536/23.GI Akten des Verfahrens des VG Gießen mit dem Gz. 6 L 1536/23.GI
- Artikel der Gießener Allgemeinen vom 24.06.2024
- Veröffentlichung unter <https://www.rechtundpolitik.com/justiz/vg-giessen/vom-giessener-verkehrsversuch-bis-zu-einer-reifenpanne-jahresueckblick-am-verwaltungsgericht-giessen/>
- dienstliche Erklärung der abgelehnten Richterin

Das nunmehr eingereichte Ablehnungsgesuch soll zugleich als

Anhörungsrüge

gegen den Beschluss vom 09.01.2025 angesehen werden.

D Ö H M E R
Rechtsanwalt